

SATZUNG

der

Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Nordrhein-Westfalen e.V. (VSVINRW)

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 24. Mai 1965 gegründet; sie führt den Namen „Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Nordrhein-Westfalen e. V.“. Sie hat ihren Sitz in Köln.

Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln / Nr. 24-VR-5751 am 29. Juli 1965 eingetragen.

Gerichtsstand ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Vertretung auf Bundesebene ist die Landesvereinigung Mitglied der „Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. (BSVI)“.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Vereinigung ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird unter anderem erreicht durch

- die technische und wissenschaftliche Fach- und Weiterbildung,
- die Förderung der berufsständischen Bestrebungen und die Pflege des Berufsbilds des Ingenieurs,
- die Mitwirkung bei der Lösung von fachlichen und politischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesen, insbesondere bei der Verbesserung der Sicherheit der Verkehrswege sowie
- den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch Seminare, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Besichtigungen, Zusammenkünfte und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Vereinigung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, werden gewährt.

§ 4 Mitgliedschaft

In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. Als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und aktivem sowie passivem Wahlrecht
 - 1.1 alle im Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure, die die Abschlussprüfung einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte (Technische Hochschule, Technische Universität, Fachhochschule, Ingenieurschule) bestanden haben,
 - 1.2 alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit sie dort mindestens fünf Jahre Ingenieuraufgaben erfüllt haben und somit aufgrund ihrer Erfahrung dem Personenkreis unter 1.1 zugerechnet werden können,
 - 1.3 alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit der Vorstand im Einzelfall ihrer Mitgliedschaft im Hinblick auf ihre Erfahrung oder Funktion zugestimmt hat.
2. Als außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht Studierende des Bauingenieur- und Verkehrswesens an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte, wie unter 1.1 beschrieben, bis zum Abschluss ihres Studiums.
3. Als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen; natürliche Personen mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht, juristische Personen mit aktivem Wahlrecht.
4. Als Ehrenmitglieder Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßen- oder Verkehrswesen erworben haben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Entscheidung über die Mitgliedschaft folgt. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsbestätigung.

Beim Wechsel zu einer anderen Landesvereinigung bleibt der einmal zuerkannte Mitgliedsstand erhalten.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt

Der Austritt ist in Textform beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.

3. Ausschluss

- 3.1 Der Ausschluss kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - 3.1.1 die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen oder
 - 3.1.2 grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden.
- 3.2 Ein Mitglied wird ausgeschlossen,
 - 3.2.1 wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als zwei Jahre nicht bezahlt sind oder
 - 3.2.2 durch den Ältestenrat ein ehrenrühriges Verhalten festgestellt wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und in einem Betrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen. Bei einem Eintritt nach diesem Datum wird der Beitrag zum Ende des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

Wechselt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres die Landesvereinigung, ist kein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

Für die Mitglieder gilt folgende Beitragsordnung:

Ordentliche Mitglieder:	100% des festgelegten Jahresbeitrages;
Außerordentliche Mitglieder:	beitragsfrei bis zum Abschluss des Studiums;
Ehrenmitglieder:	sind von der Beitragszahlung befreit;
Fördermitglieder:	nach eigener Entscheidung;
Nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder:	50% des festgelegten Jahresbeitrages auf Antrag.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat,
4. die Bezirksgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung,
3. Jahresberichte über die Tätigkeit der Vereinigung,

4. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
5. Bericht der Rechnungsprüfer,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
8. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
9. Wahl des Ältestenrates (alle vier Jahre),
10. Wahl der Rechnungsprüfer (alle vier Jahre),
11. Sonstige Wahlen,
12. Verschiedenes.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

1.1 auf Antrag mit Begründung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,

1.2 auf Antrag mit Begründung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen in Textform mit Tagesordnung einzuberufen.

In besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren, mindestens aber siebentägigen Ladungsfrist einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Landesvereinigung besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, und zwar insbesondere für die Aufgabengebiete:

- Geschäftsführung,
- Organisation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Wissenschaft und Fortbildung,
- Berufspolitik.

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und der Vorsitzende der Fördergemeinschaft haben, soweit nicht anders beschlossen, das Recht, an den Vorstandssitzungen als erweiterter Vorstand mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt

grundsätzlich als Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Blockwahl zulässig ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Nachweis Ersatz für ihre Aufwendungen sowie, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Vorgaben durch das Vereinsregister und/oder die Finanzbehörde selbstständig umzusetzen.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sind von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören, noch dürfen sie als Rechnungsprüfer tätig sein.

Der Ältestenrat wird in Ehrensachen tätig. Er tritt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder an den Vorstand der Vereinigung zusammen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächsten Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Protokolle und Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokolle sind kurzfristig nach den Vorstandssitzungen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Bezirksgruppen

Die Landesvereinigung gliedert sich in regional abgegrenzte Bezirksgruppen. Die Bezirksgruppen sind keine selbständigen Vereine. Über ihre regionale Abgrenzung entscheidet der Vorstand der Landesvereinigung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirksgruppen einen vom Vorstand der Landesvereinigung festzulegenden Anteil aus den Beitragseinnahmen. Diesen verwalten sie eigenverantwortlich.

Die Bezirksgruppen führen jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Sie wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt grundsätzlich als Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Blockwahl zulässig ist.

Der Vorstand der Bezirksgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenverwalter/Geschäftsführer und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Nachweis Ersatz für ihre Aufwendungen sowie, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung.

Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer bestellen.

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Mittel ist vom Vorstand mit dem Bericht der Rechnungsprüfer rechtzeitig der Landesvereinigung vor ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Entlastung des Landesvorstandes wird auch über die Entlastung der Vorstände der Bezirksgruppen entschieden.

Die Rechnungsprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung ihrer Bezirksgruppe über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

2. EDV-System

Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt die Vereinigung von ihm Name, Adresse, Geburtstag und Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des Vorstandes der Landesvereinigung, der Vorstände der Bezirksgruppen sowie auf Datenträgern von IT-Dienstleistern (Webserver, Cloudserver), die ihren Sitz in der EU haben, gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden hierbei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen über Mitglieder sowie über Nichtmitglieder (z. B. Telefonnummern, Email-Adressen und postalischen Adressen) werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Weitergabe von Daten der Mitglieder an andere Vereinsmitglieder
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. An Kooperationspartner kann auf Anforderung eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und evtl. das Geburtsjahr enthält, übermittelt werden. Ein Mitglied kann diesen Übermittlungen widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten aus der zu übermittelnden Liste entfernt.
5. Beim Austritt werden Name, Adressen und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung

Eine Auflösung der Landesvereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Trägerverein Deutsches Straßenmuseum e.V. in Gernersheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweilige gesetzliche Regelung.

Hinweis: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Diese Satzung spricht Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

Dr.-Ing. Heinrich Leßmann
(Präsident)

Dipl.-Ing. Bernd Ketteniß
(Vizepräsident)